

# Besondere Vereinbarungen und Ergänzungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Fotoapparate-Versicherung (AVB Fotoapparate 1985/2008)

In Abänderung und Ergänzung zu den nachfolgend genannten Ziffern der AVB Fotoapparate 1985/2008 gilt folgendes vereinbart:

## Ziffer 1 Versicherte Sachen

Versichert ist das im Versicherungsschein einzeln mit Wertangabe bezeichnete fotografische Gerät/Fotoequipment und sonstige einzeln aufgeführte Sachen. Neu hinzugekommene versicherte Sachen sind mit bis zu maximal 10 % der zu Beginn des Versicherungsjahres als Prämienberechnungsgrundlage gültigen Versicherungssumme mitversichert. Sie sind innerhalb von 30 Tagen ab Anschaffung zur Versicherung anzumelden. Übersteigt der Wert der im Laufe eines Versicherungsjahres neu hinzugekommenen versicherten Sachen 10 % der Versicherungssumme erfolgt eine Prämienberechnung p. r. t.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, findet Ziffer 15.4 AVB Fotoapparate 1985/2008 Anwendung.

## Ziffer 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherung von Datenträgern (wiederkehrend zu verwendende Speichermedien für maschinenlesbare Informationen)
- 1.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für den versicherten Datenträger, jedoch nicht für die darauf gespeicherten Daten.
- 1.2 Im Falle einer Beschädigung der versicherten Datenträger leistet der Versicherer nur dann Ersatz, wenn diese wegen der festgestellten Beschädigung für eine bestimmungsgemäße maschinelle Verwendung (z. B. Auswertung oder Aufnahme neuer Daten) nicht mehr geeignet sind.
2. Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.
3. Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen einer Wartung erbracht werden, sind nicht Gegenstand der Versicherung.

Gegenstand einer Wartung sind z. B. die folgenden Leistungen:

1. Sicherheitsüberprüfung;
2. Vorbeugende Instandsetzung;
3. Behebung von Störungen durch Alterung;
4. Behebung von Störungen bzw. Schäden, die durch den normalen Betrieb, ohne Einwirkung von außen entstanden sind.

## Ziffer 3 Ausschlüsse

1. Abweichend von Ziffer 3.3 AVB Fotoapparate 1985/2008 besteht Versicherungsschutz auch während des Campings auf einem offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmen eingerichteten) Campingplatz.

Versicherungsschutz besteht, solange die versicherten Sachen

- a) persönlich mitgeführt oder genutzt werden  
oder
- b) sich in einem ordnungsgemäß gesicherten, verschlossenen und nicht einsehbaren Wohnwagen oder Wohnmobil auf einem offiziellen Campingplatz befinden  
oder
- c) der Aufsicht des offiziellen Campingplatzes zur Aufbewahrung übergeben sind.

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer oder Berechtigte neben den in Ziffer 15 AVB Fotoapparate 1985/2008 vorgeschriebenen Maßnahmen unverzüglich die Leitung des Campingplatzes zu unterrichten und dem Versicherer eine schriftliche Bestätigung der Platzleitung über den Schaden vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, findet Ziffer 15.4 AVB Fotoapparate 1985/2008 Anwendung.

## Ziffer 4 Umfang des Versicherungsschutzes

Ziffern 4.3 und 4.4 AVB Fotoapparate 1985/2008 gelten als gestrichen.

## Ziffer 5 Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen und Wassersportfahrzeugen

1. Versicherungsschutz gem. Ziffer 5.1.1 AVB Fotoapparate 1985/2008 besteht auch in allseits verschlossenen einsehbaren eigenen Fahrzeugen, wenn diese durch eine Alarmanlage gesichert sind. Die Notwendigkeit einer Alarmanlage bei Mietfahrzeugen entfällt.
2. Versicherungsschutz besteht auch während der Nachtzeit, d.h. von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, wenn das Fahrzeug nachweislich nicht länger als zwei Stunden unbeaufsichtigt abgestellt war.
3. Weiterhin besteht Versicherungsschutz während der Nachtzeit, wenn die versicherten Sachen nicht von außen sichtbar sind und sich das Fahrzeug in einer nur für autorisierte Personen zugänglichen Garage befindet.
4. Es gelten die Entschädigungsgrenzen gem. Ziffer 14.2 dieser besonderen Vereinbarungen

## Ziffer 8 Versicherungswert

1. Versicherungswert ist der Neuwert gemäß einer eingereichten Rechnung oder gleichzeitendem Wertnachweis. Die aufgegebenen Versicherungssummen gelten als feste Taxe.
2. Bei der Versicherung von Datenträgern gem. Ziffer 2.1 dieser Besonderen Vereinbarungen gilt als Versicherungswert der Betrag, der im Schadenfall zur Wiederbeschaffung der Datenträger erforderlich ist.

## Ziffer 9 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

## Ziffer 14 Ermittlung der Ersatzleistung des Versicherers

1. Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer
- 1.1 für zerstörte und abhanden gekommene Sachen den Neuwert gemäß Ziffer 8 dieser Besonderen Vereinbarungen, maximal jedoch die Versicherungssumme;
- 1.2 die für die entsprechende Position notwendigen Kosten eines Leihgeräts; vorge setzt, daß ein professioneller Verleihbetrieb in Anspruch genommen wird und die Aufwendungen durch eine Rechnung nachgewiesen werden.

Die Entschädigung ist pro Tag maximiert mit 3 % der Versicherungssumme der beschädigten Position und wird längstens für die Dauer von 10 Tagen gezahlt, beginnend mit dem Datum der Schadenfeststellung.

- 1.3 Für beschädigte reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Versicherungswert.

Abweichend von dieser Regelung ist bei digitalem Fotoequipment, hierzu können auch Laptops und Notebooks zählen, die Entschädigung mit dem Zeitwert begrenzt, wenn für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

2. Für versicherte Schäden in Kraft- und Wassersportfahrzeugen ist die Entschädigung je Versicherungsfall mit maximal EURO 50.000,- begrenzt. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem ersatzpflichtigen Schaden 25 %, maximal EURO 3.000,- selbst. Die Selbstbeteiligung findet keine Anwendung, wenn sich das Fahrzeug in einer verschlossenen Garage im Domizil des Versicherungsnehmers befindet.